

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (BFSG)

Umsetzungsfristen und Geltungsbereich

Das BFSG trat am 22.07.2021 in Kraft und seine Regelungen müssen ab dem 28.06.2025 durch private Produkthersteller und Dienste-Anbieter umgesetzt werden. Es gibt jedoch noch eine fünfjährige Übergangsfrist, die es der Privatwirtschaft erlaubt, die Barrierefreiheitsanforderungen innerhalb der Übergangsfrist umzusetzen. Die Übergangsfrist für Selbstbedienungsterminals beträgt 10 Jahre und diese müssen ab 2035 barrierefrei gestaltet werden.

Das BFSG bezieht sich hauptsächlich auf Regelungen für die Barrierefreiheit von Produkten und Diensten im Digitalbereich. Produkt = physisches Gerät; Dienst = Anwendung und Aktivität die mit dem Produkt ausgeführt werden kann. Das BFSG verdeutlicht durch verpflichtende Barrierefreiheitsanforderungen was ein Produkt/Dienst können muss, um für alle Menschen barrierefrei zugänglich und nutzbar zu sein. Diese sog. Barrierefreiheitsanforderungen werden durch gesetzliche Regelungen untermauert, die die Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen sicherstellen, Strafen bei Gesetzesverstößen ermöglichen und eine Rechtsdurchsetzung dieser Barrierefreiheitsanforderungen für Nutzerinnen der Produkte und Dienste garantieren. Das BFSG umfasst folgende Produkte und Dienste.

Produkte:

- Computer wie Laptops, Desktop-PCs, Tablets und deren Betriebssysteme
- Selbstbedienungsterminals wie Zahlungsterminals (Bspw. Kartenlesegeräte und Selbstbedienungskassen), Geldautomaten, Fahrausweisautomaten, Check-in-Automaten und Informations-terminals
- Telefone, Mobilfunkgeräte (Handys und Smartphones),
- Fernsehgeräte und ihr Zubehör
- E-Book-Lesegeräte

Dienstleistungen:

- Elektronische Kommunikationsdienste wie Telefonanwendungen, Videotelefonie, Video-Text-Telefonie
- Internetkommunikation wie Messenger, Emailverkehr, mobile Messenger Apps etc.
- Dienste zum Zugang zu audiovisuellen Medien, die die barrierefreie Nutzung der Geräte ermöglichen und auch alle integrierten Features wie Untertitel, elektronische Programmführer etc., barrierefrei zugänglich machen. Dazu gehört auch der barrierefreie Zugang zu Webseiten, mobilen Apps und Mediatheken von Fernsehsendern (ZDF, RTL) und Streamingdiensten (Netflix, Sky)

Folgende Elemente von Personenverkehrsdiensten im Luft-, Bus-, Schiffs- und Schienenverkehr, die sich jedoch größtenteils nur auf **Fernverkehrsanwendungen** beziehen:

- Webseiten und mobile Apps,
- Elektronische Tickets- und Ticketdienste (Bspw. Buchung, Bezahlung, übertragen von Tickets auf unterschiedliche mobile Endgeräte),
- Reiseinformationsdienste (Beschreibung von Reiserouten, Verkehrsstörungen, Abfahrtszeiten)

Bankdienstleistungen für Verbraucher: (Geld abheben, Überweisungen, Online-Banking, Eröffnung eines Bankkontos, Abschluss von Kreditverträgen)

- E-Books
- Onlinehandel (Amazon, Ebay)

Wenn Einrichtungen, die sich in öffentlicher Trägerschaft befinden, also den Städten, Gemeinden oder dem Bund gehören, die aufgeführten Produkte und Dienste durch ein Ausschreibungs- und Vergabeverfahren erwerben, müssen Bieter ebenfalls die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Das BFSG enthält leider keine Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung der baulichen Umwelt, die die Produkte und Dienste umgibt. Die EU-Richtlinie, die durch das BFSG in nationales Recht umgesetzt wird, stellt es den EU-Mitgliedsstaaten frei, die Barrierefreiheit der bebauten Umwelt verpflichtend festzuschreiben.

Barrierefreiheitsanforderungen Bedeutung und Praxisanwendung

Am Beispiel der Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen die für die Bereitstellung von Informationen durch interaktive Selbstbedienungsterminals verpflichtend sind, wird deutlich, was ein Selbstbedienungsterminal und seine Anwendungen/Dienste zukünftig für Merkmale und Möglichkeiten haben muss, um für alle Menschen mit Behinderung barrierefrei zugänglich und nutzbar zu sein.

Bereitstellung visueller und taktiler Informationen oder visueller und auditiver Informationen, aus denen hervorgeht, an welcher Stelle die Karte in ein Selbstbedienungsterminal einzuführen ist, sodass blinde Menschen und gehörlose Menschen das Terminal nutzen können.

- Konsequente bzw. klar und logisch strukturierte Verwendung derselben Begriffe, sodass Menschen, die eine kognitive Beeinträchtigung haben, sie besser verstehen können.
- Möglichkeit, Text oder ein bestimmtes Piktogramm zu vergrößern oder den Kontrast zu erhöhen, sodass sehbehinderte Menschen die Informationen wahrnehmen können.
- Vorsehen, dass Touchscreen-Tasten größer dimensioniert und klar voneinander getrennt angeordnet sind, damit sie von Menschen, die unter einem Tremor leiden, bedient werden können.

Pflichten an Hersteller und Dienst-Anbieter

Wenn eine Firma ein Produkt herstellt oder eine Dienstleistung anbietet, dann muss dieser Hersteller/Anbieter durch eine von ihm selbst erstellte schriftliche Erklärung versichern, dass das Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen des BFSG erfüllt. Diese Selbstbeurteilung dient den Marktüberwachungsbehörden als Grundlage um zu überprüfen, ob das Produkt wirklich die Barrierefreiheitsanforderungen umsetzt.

Wenn eine Marktüberwachungsbehörde feststellt, dass ein Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, kann sie den Produkthersteller zwingen das Produkt in einer von der Behörde vorgegebenen Frist, barrierefrei zu gestalten. Wenn der Hersteller die Anweisung nicht befolgt, kann die Marktüberwachungsbehörde dem Produkthersteller verbieten sein unzugängliches Produkt weiterhin zu vertreiben oder seinen Dienst anzubieten. Die Marktüberwachungsbehörde kann den Hersteller auch bestrafen, meist durch die verpflichtende Zahlung eines Bußgeldes, wenn sie dies für angemessen hält. Die verhängten Strafen müssen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein.

Welche Ausnahmen von der Verpflichtung zur Barrierefreiheit gibt es im BFSG

Produkthersteller und Dienstanbieter müssen die Barrierefreiheitsanforderungen des BFSG nicht erfüllen, wenn die Produkte/Dienste durch eine barrierefreie Gestaltung so sehr verändert würden, dass sie ihren eigentlichen Zweck nicht mehr erfüllen könnten. Ausnahmen können auch geltend gemacht werden, wenn die Kosten für die barrierefreie Gestaltung von Produkten und Anwendungen für die Hersteller/Dienstanbieter unverhältnismäßig hoch sind. Marktüberwachungsbehörden müssen diese Ausnahmen überprüfen und können auch im Nachhinein diese Ausnahmen ablehnen.

Damit Mann, Frau und Divers sich überhaupt darüber im Klaren sein können, was an einem Produkt oder einer Anwendung nicht barrierefrei funktioniert, sind alle Produkthersteller und Dienstanbieter verpflichtet, auf der Produktverpackung oder der beiliegenden Bedienungsanleitung und bei Aktivierung des Produktes/Dienstes anzugeben, das sie barrierefrei nutzbar sind.

Bei [Beschwerden](#) bzgl. der Produkte kann sich der/die Nutzer*in direkt an den Hersteller oder an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden wenden. Die Angaben des Herstellers sowie eine zentrale Kontaktstelle müssen auf der Produktverpackung oder in der Produkthanleitung in einer leicht verständlichen Sprache angegeben sein. Bei der Marktüberwachung von Produkten wird im Richtlinien text des EAA auf die üblichen Marktüberwachungsbehörden verwiesen. Marktüberwachung ist in Deutschland Aufgabe und Verantwortung der einzelnen Bundesländer.

Bei den Anwendungen (Diensten, die mit einem Produkt durchgeführt werden können, sollen laut Richtlinie nationale Behörden benannt werden, die die Einhaltung der Barrierefreiheits-Vorschriften überwachen und prüfen ob ein Dienstanbieter die Verpflichtung zur Barrierefreiheit nicht erfüllen muss, wenn dies von ihm beantragt wird.

Auch Nutzerinnen dieser Dienste können sich bei Beschwerden an diese Stellen wenden. Die Informationen über die Aufgaben dieser Überwachungsstellen, ihre Beurteilungen und ihre Entscheidungen zu Dienstanbietern bzgl. der Einhaltung ihrer Barrierefreiheitsvorschriften und die Möglichkeiten für Verbraucher*Innen Beschwerden einzureichen, müssen öffentlich verbreitet werden. Leider wird in der Richtlinie nur die Barrierefreiheit der Beschwerdemöglichkeiten verbindlich vorgeschrieben. Alle anderen Informationen werden nur durch einen Antrag eines*r Nutzer*in in barrierefreier Form erbracht. Menschen, die sich beschweren möchten, können als Beweis für die mangelnde Barrierefreiheit auch die Beurteilungen bzgl. der Barrierefreiheit von den Produktherstellern und Dienstanbietern verlangen, sofern sie nicht der Vertraulichkeit unterliegen.

Wenn Beschwerden an die Hersteller, Dienstanbieter oder die Marktüberwachungsbehörden erfolglos geblieben sind, können Abhilfemaßnahmen auch gerichtlich durchgesetzt werden. Personen können allein ihr Recht auf Barrierefreiheit [einklagen](#) oder eine Selbstvertretungs- oder Selbsthilfeorganisation von und für behinderte Menschen, ermächtigen, in ihrem Namen tätig zu werden (Verbandsklagerecht). Zur Streitbeilegung wurde die Schlichtungsstelle die für Verfahren im Zusammenhang mit dem Behindertengleichstellungsgesetz verantwortlich ist, auf private Schlichtungsverfahren den Anwendungsbereich des BFSG betreffend, ausgeweitet.